

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Kunstakademie Düsseldorf

Nr. 65

DER REKTOR

Düsseldorf, 29. Juni 2022

der Kunstakademie Düsseldorf

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten der Kunstakademie Düsseldorf (WahIO)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 14 und 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195) i.d.F. der Novellierung des Kunsthochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) und nach Maßgabe der Onlinewahlverordnung vom 30.10.2020 (GV.NRW.S. 1056) sowie der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 30.06.2008 in der Fassung vom 28.10.2020 hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf in seiner Sitzung am 27.06.2022 beschlossen:

Unter 2.3 wird das folgende Kriterium hinzugefügt:

2.3 Aufgaben des Wahlvorstandes

Dem Wahlvorstand obliegt

- die Feststellung der Voraussetzungen nach 11a. 1 und die Zulassung anderer Wahlformen neben der elektronischen Wahl nach 11a. 1

11a.1 „Zulässigkeit“ wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Elektronische Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. nicht alle Wahlberechtigten am vorgesehenen Wahltag am Ort der Wahl anwesend sein können, weil sie aus wichtigen Gründen verhindert sind,
2. unvorhersehbare Umstände eintreten, die eine gleichzeitige Anwesenheit aller Wahlberechtigten am Ort der Wahl wesentlich erschweren würden.

Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, die Gründe, wegen derer sie im Sinne von S. 2 Nr. 1 verhindert sind, dem Wahlvorstand rechtzeitig schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Ob die Voraussetzungen für eine elektronische Wahl vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand. Wird die Wahl in elektronischer Form durchgeführt, soll im Regelfall die elektronische Wahl die allein zulässige Wahlform sein.

Bei Urwahlen sind neben der elektronischen Wahl auch die Wahlformen nach den Nummern 8. und 9. zugelassen. Bei anderen Wahlen kann der Wahlvorstand in zu begründenden Ausnahmefällen neben der elektronischen Wahl auch die Wahlformen nach den Nummern 8. und 9. zulassen.“

Inkrafttreten

Diese Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die neue Wahlordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 27. Juni 2022.

Düsseldorf, 29. Juni 2022

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf



Prof. Karl-Heinz Petzinka